

Windelzuschuss 2021 jetzt beantragen

Ab sofort – und bis zum 31.01.2022 - kann mit umseitig abgedrucktem Formular der Windelzuschuss für das Jahr 2021 beantragt werden. Im Laufe des Jahres bereits eingereichte Anträge müssen nicht erneuert werden.

Zuschussberechtigt sind:

- Kleinkindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- an Inkontinenz erkrankte Personen.

Der Zuschuss wird pro betroffene Person gewährt.

Die betroffenen Personen müssen mit 1. Wohnsitz in der Gemeinde Mettlach, in einen Privathaushalt, gemeldet sein.

Nicht gefördert werden:

- Personen, die in Pflegeeinrichtungen oder ähnlichen Versorgungsstrukturen leben,
- Personen, die Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (Grundsicherungsleistungen oder Sozialhilfe) erhalten,
- Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Antragsberechtigt sind:

- Erziehungsberechtigte
- an Inkontinenz erkrankte Personen sowie deren Angehörige bzw. Betreuer mit entsprechender Vertretungsvollmacht.

Bitte weisen Sie die Zuschussberechtigung wie folgt nach:

→ **Bei Kleinkindern;** bei erstmaliger Antragstellung anhand der Geburtsurkunde oder über die Meldedaten des Einwohnermeldeamtes (soweit insoweit die Zustimmung des Antragstellers vorliegt)

Wird der Windelzuschuss bereits aufgrund eines Antrags aus Vorjahren fortgewährt, ist eine erneute Beantragung nicht erforderlich

→ **Bei Personen mit Inkontinenz;** mit aktuellem, aussagekräftigem Attest eines Arztes oder entsprechende Bescheinigung eines Pflegedienstes zur bestehenden (dauerhaften) Erkrankung)

Zuschussmodalitäten

Der Windelzuschuss beträgt – pauschal – für das Kalenderjahr 50 €.

Die Auszahlung erfolgt nach Antragsprüfung als Einmalbetrag.

Bei Interesse können die Richtlinien über die Gewährung des Windelzuschusses bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Rathaus Mettlach; ☎ 06864/83-39.